

# Umweltinspektion Land Steiermark



## Umweltinspektionsprogramm

- Routinemäßige Umweltinspektionen
- nicht routinemäßigen Umweltinspektionen
- Inspektionsintervalle
- IPPC-Anlagenverzeichnis

Stand: Juli 2017

Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung  
Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik



Das Land  
Steiermark



## UMWELTINSPEKTIONSPROGRAMM STEIERMARK

Dieses Umweltinspektionsprogramm entstand unter Mitarbeit folgender Personen und wurde im Auftrag der steiermärkischen Landesregierung gemäß Umweltinspektionsplan und §8 Abs.4 des steiermärkischen IPPC-Anlagen Gesetz, LGBl Nr. 14/2016, i.d.F. LGBl Nr. 61/2017 erstellt

Für den Inhalt verantwortlich: Dipl.-Ing. Ulf Steuber

Erstellt von:                      Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung  
   Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik

Gesamtleitung:                  Mag.<sup>a</sup> Birgit Konecny

Layout:                             Sylvia Pausch

Herausgeber  
 Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
 A 15 Energie, Wohnbau, Technik  
 Referat Umweltinspektion  
 Landhausgasse 7  
 A – 8010 Graz

Telefon: +43/(0)316/877- 4166  
 Fax: +43/(0)316/877- 4569  
 E-Mail: [abteilung15@stmk.gv.at](mailto:abteilung15@stmk.gv.at)

<http://www.umwelt.steiermark.at>

© Juli 2017

Bei Weitergabe unserer Inhalte ersuchen wir um die Quellenangabe. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Autoren oder des Herausgebers ausgeschlossen ist. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht. Die verwendeten Bilder, Logos und Fotos sind entweder selbst fotografiert oder von Firmen mit entsprechender Nutzungserlaubnis zur Verfügung gestellt worden.



## Inhalt

1. Auftrag . . . . .	1
2. Zuständigkeit und Geltungsbereich . . . . .	1
3. Inspektionsintervalle bei routinemäßigen Umweltinspektionen . . . . .	1
4. Erleichterungen bei routinemäßigen Umweltinspektionen . . . . .	2
5. Verfahren für nicht routinemäßige Umweltinspektionen . . . . .	2
6. Geltungsdauer . . . . .	3
7. Veröffentlichung . . . . .	3
8. Anhang . . . . .	4



## 1. Auftrag

Aufgrund des §8 Abs. 4 des Gesetzes über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (Steiermärkisches IPPC-Anlagen Gesetz), LGBl Nr. 14/2016, in der Fassung LGBl Nr. 61/2017, hat die Steiermärkische Landesregierung für IPPC-Anlagen ein Umweltinspektionsprogramm zu erstellen.

Das Umweltinspektionsprogramm Steiermark hat einen Drei-Jahreszeitraum zu umfassen und ist regelmäßig fortzuschreiben.

Die Erstellung und Aktualisierung des einheitlichen Umweltinspektionsprogramms für die in der Steiermark befindlichen landwirtschaftlichen IPPC-Anlagen in Landeskompetenz erfolgt auf Grundlage des von der Steiermärkischen Landesregierung erstellten und im Internet unter [www.edm.gv.at](http://www.edm.gv.at) veröffentlichten Umweltinspektionsplans Steiermark.

## 2. Zuständigkeit und Geltungsbereich

Die Steiermärkische Landesregierung ist nach den Bestimmungen §8 Abs. 4 des Steiermärkischen IPPC-Anlagen Gesetzes, LGBl Nr. 14/2016, in der Fassung LGBl Nr. 61/2017, für die Programmerstellung für Umweltinspektionen von IPPC-Anlagen nach diesem Gesetz zuständig.

Sollten an einem Standort auch IPPC Anlagen bestehen, die anderen Gesetzesmaterien unterliegen, so sind die Umweltinspektionen so zu koordinieren, dass Synergien genutzt werden können.

## 3. Inspektionsintervalle bei routinemäßigen Umweltinspektionen

Die Organisation ist entsprechend dem aktuellen, bezug habenden Erlass durchzuführen.

Der Zeitraum zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen richtet sich nach einer systematischen Beurteilung der mit der Anlage verbundenen Umweltrisiken und darf ein Jahr bei Anlagen der höchsten Risikostufe und drei Jahre bei Anlagen der niedrigsten Risikostufe nicht überschreiten.

Zur systematischen Beurteilung der Umweltrisiken wird die im Umweltinspektionsplan Steiermark dargestellte und vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) mit Vertretern des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWFJ) und mit Vertretern der Ämter der Landesregierungen erarbeitete Methode zur integrierten Risikoabschätzung (IRAM) angewandt.



#### 4. Erleichterungen bei routinemäßigen Umweltinspektionen

Die Erstinspektion jeder IPPC Anlage hat durch die Behörde, einen technischen Koordinator und die erforderlichen Amtssachverständigen zu erfolgen. Zur Minderung des Verwaltungsaufwandes besteht nach der ersten Umweltinspektion die Möglichkeit, dass die Behörde jahresweise die Umweltinspektionsstelle mit der Durchführung und Koordination der Umweltinspektion beauftragt. Das Ergebnis jeder einzelnen Umweltinspektion hat die Umweltinspektionsstelle der Behörde innerhalb einer Frist von zwei Monaten schriftlich inklusive einer allfällig erforderlichen Maßnahmenliste, die auch mit Terminvorschlägen zu versehen ist, vorzulegen. Die Umweltinspektionsstelle hat die Zusammenfassung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (ippc@bmlfuw.gv.at) und die Langfassung an die Behörde zu übermitteln. Die Behörde kann nach jeder Umweltinspektion die Umweltinspektionsstelle mit der Nachkontrolle der Umsetzung der Maßnahmen beauftragen.

#### 5. Verfahren für nicht routinemäßige Umweltinspektionen

Die nicht routinemäßige Umweltinspektion stellt eine anlassbezogene Überwachung der Umweltauswirkungen dar, der ein besonderes Ereignis vorausgeht. Dieses Ereignis kann sein:

- eine Beschwerde wegen relevanter Umweltbeeinträchtigungen,
- ein ernsthafter umweltbezogener Unfall oder Vorfall
- ein Verstoß gegen umweltrelevante Vorschriften

In diesen Fällen ist eine Umweltinspektion unter Koordination der Umweltinspektionsstelle durchzuführen um erforderlichenfalls die Ursache zu ermitteln und Maßnahmen zu erarbeiten, damit ein derartiges Ereignis in Zukunft nicht mehr zu erwarten sein wird.

Darüber hinaus sind nicht routinemäßige Umweltinspektionen zur Unterstützung der Prüfung der Mitteilung der Betreiberin/des Betreibers, inwieweit alle Genehmigungsaufgaben für die betreffende Anlage den besten verfügbaren Techniken (BvT) entsprechen und ob die betreffende Anlage diese Genehmigungsaufgaben einhält, nach der Veröffentlichung von Entscheidungen über BvT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit einer Anlage durchzuführen.

Nach jeder nicht routinemäßigen Überprüfung ist der Termin für die nächste Umweltinspektion zu prüfen.

Bei einer Überprüfung der Einhaltung der besten verfügbaren Techniken nach der Veröffentlichung von Entscheidungen über BvT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit einer Anlage verschiebt sich die nächste Umweltinspektion um das Inspektionsintervall gemäß Anhang 1. Bei der Umweltinspektion, die nach Ablauf von vier Jahren nach der Veröffentlichung von Entscheidungen über BvT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit einer Anlage durchgeführt wird, ist eine Umsetzung der allfällig erforderlichen Maßnahmen zu überprüfen.

Das Ergebnis von nicht Routine-Umweltinspektionen ist bei der nächsten Routine-Umweltinspektion zu berücksichtigen.



## 6. Geltungsdauer

Das Umweltinspektionsprogramm wird regelmäßig, zumindest alle drei Jahre, fortgeschrieben. Insbesondere folgende Fälle können zu einer Überarbeitung des Programmes führen:

- Änderung des Anlagenbestandes
- neue Gesetzeslage
- neue Erkenntnisse aufgrund durchgeführter Umweltinspektionen

## 7. Veröffentlichung

Das Umweltinspektionsprogramm ist auf [www.edm.gv.at](http://www.edm.gv.at) bekannt zu geben.

Ebenso ist nach jeder Vor-Ort-Besichtigung binnen 4 Monaten eine Zusammenfassung jedes Umweltinspektionsberichtes sowie der Hinweis, wo weiterführende Informationen zu erhalten sind, auf [www.edm.gv.at](http://www.edm.gv.at) im Internet bekannt gegeben.



## 8. Anhang

Zusammenstellung der in der Steiermark existierenden landwirtschaftlichen IPPC-Anlagen (IPPC-Anlagenverzeichnis)

Bezirk	Name	PLZ	Anschrift
DL	Fuchs Ernst KG	8522	Groß St. Florian, Voherabachweg 4
HF	Mauerhofer Frischeier GmbH	8265	Blaindorf, Maieregg 36
HF	Durlacher Ges.m.b.H	8221	Hirnsdorf, Hofing 5
LB	Gemeinschaftsferkelerzeugung Haindorf GmbH&CoKG **	8421	Hainsdorf, Hainsdorf im Schwarzautal 8
LB	Kicker Thomas	8413	St. Georgen an der Stiefing, Mitterlabil 29
LB	Michael Weber Schweinemast GmbH	8413	St. Georgen an der Stiefing, Baldau 2
LB	Ömer Ulrike	8413	St. Georgen an der Stiefing, Rohr 16
LB	Stiegelbauer Johann und Annemarie (AgroPig GmbH)	8443	Gleinstätten, Dornach 13
LB	Jeraj Alois *	8423	St. Veit in der Südsteier- mark, Perbersdorf 34
LB	Neuhold Josef und Christina *	8422	St. Veit in der Südsteier- mark, Buchenstraße 30
LB	Scheucher Andreas *	8423	St. Veit in der Südsteiermark, Perbersdorf bei St. Veit 11
SO	AVIP Premium GmbH	8093	St. Peter am Ottersbach, Bierbaum am Auersbach 104
SO	Gordisch Bernhard	8350	Fehring, Hohenbrugg an der Raab 16
SO	Hammer Maximilian	8423	Murfeld, Seibersdorf 65
SO	Müller Reinhold	8083	St. Stefan im Rosental, Brückmühl 74B
SO	Niederl Karl	8342	Unterauersbach, Unterauersbach 42
SO	Paier Franz und Stefanie	8082	Kirchbach-Zerlach, Breitenbuch 45
SO	Pfundner Alois	8341	Paldau, Oberstorcha
SO	Polz Anton	8484	Halbenrain, Hürth 14
SO	Rauch Franz	8342	Gnas, Ebersdorf 32
SO	Rauch Karl	8341	Paldau, Paldau 54
SO	Rauch Maria	8342	Gnas, Kohlberg 1

\* Baubewilligung noch nicht rechtskräftig

\*\* Umweltinspektion nach Abschluss des UVP-Verfahrens



SO	Rindler Christian	8345	Straden, Dirnbach 16
SO	Schiefer Alois	8342	Gnas, Kohlberg 80
SO	Schweinemast Karla Gmbh	8484	Halbenrain, Karla 7
SO	Tackner Josef	8342	Gnas, Katzendorf 46
SO	Titz Johann KG	8324	Kirchberg an der Raab, Rohr an der Raab 66
SO	Tschiggerl Agrar GmbH	8484	Halbenrain, Dietzen 35
SO	Tschiggerl Richard	8484	Halbenrain, Hürth 26
SO	Voller Geflügel GmbH & Co. KG	8083	St. Stefan im Rosental, Dollrath 15
SO	Voller Johann	8083	St. Stefan im Rosental, Murecker Straße 13/1
SO	Wittmannsdorfer Schweinemast GmbH	8093	St. Stefan im Rosental, Wittmannsdorf Au 68





